



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

10. Jahrgang

Freitag, den 25. April 2025

Nr. 05/2025

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2
- Bekanntmachung der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung – HS -) ..... Seite 4
- Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 5
- Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 5
- Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 6
- Bekanntmachung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrgebührensatzung – FfwGebS -) ..... Seite 6
- Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ ..... Seite 8
- Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ ..... Seite 9
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des „Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 11
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Vorwerk Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 12

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Radeland über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2024/2025 und des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2024/2025 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 28.03.2025 ..... Seite 14

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 12.06.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 15.05.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 22.05.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,  
Soziales und Kultur:**  
am 12.05.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss**  
wird gesondert  
bekannt gegeben
- **Werksausschuss des  
Eigenbetriebes WABAU:**  
am 26.06.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.2025 wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

**VV 25/023** Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Katastrophenschutz-Leuchttürmen zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Baruth/Mark und Befürwortung des Abschlusses der konkretisierenden Überlassungsvereinbarung zur Einrichtung und Betrieb eines Katastrophenschutzleuchtturms.

**VV 25/025** Beschluss der Beteiligung am Bundesprogramm Breitbandförderung „Graue Flecken“ in Kooperation mit dem Landkreis Teltow-Fläming zwecks Realisierung des Glasfaserausbaus (Antrag auf Gigabitförderung 2.0) und Beauftragung des Bürgermeisters zur Verhandlung über die Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus nach dem Förderprogramm „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit 2.0) „Graue Flecken“ von der Gemeinde nebst koordinierender Durchführung des Ausbaus durch den Landkreis Teltow-Fläming.

**VV 25/015** Beschluss der Billigung des Vorentwurfs über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark (Anlage 1 bis 4) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

**VV25/016** Beschluss des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark Petkus“, Gemarkung Petkus, in der Stadt Baruth/Mark einschl. der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, zugleich Ermächtigung zur Verhandlung des Vertrages betreffend die finanzielle Beteiligung der Kommune an der Freiflächenanlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 und §§ 1-3 BbgPVAbsG.

**VV25/018** Beschluss des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark „Kemnitz-Ost“, 01-02-1201a, Gemarkung Kemnitz, in der Stadt Baruth/Mark einschl. der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, zugleich Ermächtigung zur Verhandlung des Vertrages betreffend die finanzielle Beteiligung der Kommune an der Freiflächenanlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 und §§ 1-3 BbgPVAbsG.

**VV25/019** Beschluss des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark „Kemnitz-West“, 01-02-1201b, Gemarkung Kemnitz, in der Stadt Baruth/Mark einschl. der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, zugleich Ermächtigung zur Verhandlung des Vertrages betreffend die finanzielle Beteiligung der Kommune an der Freiflächenanlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 und §§ 1-3 BbgPVAbsG.

**VV25/033** Beschluss über den vorliegenden Einwohnerantrag („Bürgerantrag“) nach §§ 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 11.02.2025 (in Kopie als Anlage beigefügt) wie folgt:  
1.) Es wird festgestellt, dass betreffend den Antrag

zu 1.) zwischenzeitlich Erledigung eingetreten ist, da der betreffende Tagesordnungspunkt Ö21 in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 13.02.2025 nicht in der Sache behandelt wurde.

2.) Es wird weiterhin festgestellt, dass der Einwohnerantrag im Übrigen unzulässig ist, da das erforderliche Quorum nach § 13 Abs. 4 BbgKVerf nicht erreicht ist.

**VV25/027** Beschluss des Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 84.203.310,66 €. Die Ergebnisrechnung 2018 weist zum 31.12.2018 im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 3.532.450,55 € aus. Der Überschuss wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis weist einen Fehlbetrag von 12.260,81 €.

**VV25/028** Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

**VV25/029** Beschluss des Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 78.366.561,98 €. Die Ergebnisrechnung 2019 weist zum 31.12.2019 im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 6.315.777,45 € aus. Der Fehlbetrag konnte der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden. Das außerordentliche Ergebnis weist einen Überschuss von 6.927,12 € auf.

**VV25/030** Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

**VV25/031** Beschluss des Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 76.630.632,26 €. Die Ergebnisrechnung 2020 weist zum 31.12.2020 im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 1.237.962,42 € aus. Der Fehlbetrag konnte der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden. Das außerordentliche Ergebnis weist einen Fehlbetrag von 50.156,03 € auf.

**VV25/032** Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

**VV25/034** Beschluss zur Nachbesetzung des Aufsichtsrates der Baruther Teilungs- und ProjektentwicklungsgmbH durch Herrn Michael Ebell (Fraktion BBM&JS)

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.2025 wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

**VV25/009** Beschluss des Flächenmodellnutzungsvertrags für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Mückendorf mit der Fa. Naturwind Potsdam GmbH, Hegeallee 44, 14467 Potsdam unter der Maßgabe, dass dieser auflösend bedingt für den Fall geschlossen wird, dass die avisierte Fernwärmeversorgung nicht kommt, zugleich Beauftragung des Bürgermeisters, die erforderlichen Verhandlungen mit dem Vorhabenträger zu führen.

**VV25/021** Beschluss zur Beauftragung der Fa. Steinacks Gebäudereinigung mit der Unterhaltsreinigung und Grundreinigung der Grund- und Freien Oberschule im Schulzentrum Baruth/Mark, Waldweg 1, 15837 Baruth/Mark, ab dem 01.04.2025 zu einem Auftragsvolumen in Höhe von 104.675,98 € brutto.

**VV25/022** Beschluss zur Beauftragung des Institutes für Arboristik und Gehölzmanagement (IFAG) Karl-Liebknecht-Str. 105, 15827 Blankenfelde für 3 Jahre zum jährlichen Bruttopreis von € 16.703,20 €/ Jahr

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.2025 wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

**VV25/042** Beschluss zur Befürwortung der Petition an den Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“, vorbehaltlich des Abschlusses des erforderlichen bauleitplanerischen Änderungsverfahrens und der damit verbundenen vertraglichen Regelungen

**VV25/038** Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark

**VV25/041** Beschluss zur Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung (Feuerwehrgebührensatzung - FFwGebS -)

**VV25/003** Beschluss zur Zustimmung der Anträge der Firmen Alterric Deutschland GmbH, 26605 Aurich, sowie wpd onshore GmbH & Co. KG, 28217 Bremen zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ zum Zwecke der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA mit 250 m Gesamthöhe

**VV25/036** Beschluss der Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Vorwerk Petkus“ i.d.F vom März 2025, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht (Anlagen 1 bis 3) und dessen Veröffentlichung zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB. Zugleich Beauftragung zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

**VV25/043** Grundsatzbeschluss zur Nichtausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in der Gemarkung Paplitz und weiteren Gemarkungen (mit Ausnahme des Konversationsstandortes „Massow“), soweit diese nicht bereits im Rahmen der aktuellen Regionalplanung bzw. der kommunalen Bauleitplanung als Windeignungsgebiete ausgewiesen sind bzw. für die bereits ein kommunales Bauleitplanverfahren in Aufstellung und/oder Änderung befindlich ist

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.2025 wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

**MV 25/002** Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Verfahrensweise zur Ausschreibung einer externen Beratung zum Thema Haushaltskonsolidierung informiert.

**VV25/046** Beschluss zur Niederschlagung der Gewerbesteuern 2021 bis 2023 inkl. Verspätungszuschlag und Nachforderungszinsen in Höhe von insgesamt 214.507,00 €

**VV25/047** Beschluss zur Niederschlagung von Grundbesitzabgaben inkl. Nebenforderungen 2016 bis 2024 und Ausgleichsbeiträgen inkl. Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 41.586,86 €

**VV25/026** Beschluss zur Prüfung des Kaufantrags der BBP Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs- GmbH, geschäftsansässig Hauptstraße 31-35 in 15837 zur Veräußerung von kommunalen Grundstücksflächen im Bereich des Bebauungsplangebietes „Borgsheiden II“ an eine noch zu gründende Entwicklungsgesellschaft zum Preis von 60,00 €/m<sup>2</sup> für den aktuellen Zustand (unerschlossenes Bauerwartungsland)

**VV25/044** Beschluss der Vergabe der Generalplanung zum Umbau von Büroflächen in Praxisräumlichkeiten im Erdgeschoss des ehemaligen Postgebäudes Ernst-Thälmann-Platz 1, 15837 Baruth/Mark (2. Bauabschnitt) an die Firma Ingenieurbüro für Bauwesen IBS, Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 15837 Baruth/Mark für die Leistungsphasen 5 und 6 zum Gesamtpreis von 106.045,30 € netto.

Die Bestätigung des vorzeitigen Baubeginns bedarf einer gesonderten Beschlussfassung, sollte der beantragte Fördermittelbescheid nicht bis zum Abschluss der Leistungsphase 6 vorliegen.

Im Übrigen wurden bis einschl. dem 11.04.2025 keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 11.04.2025

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

## I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)

vom 11.04.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Art. I Änderungen:

**Die Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 12.12.2024 wird wie folgt geändert:**

**1.) § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

*„(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Baruth/Mark haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“*

**2.) § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

*„(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Baruth/Mark haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“*

**3.) § 10 Abs. 5 wird aufgehoben.**

**4.) § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

*„(4) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Stadt Baruth/Mark haben, in den zuständigen Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“*

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 10.04.2025

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der Fassung vom 30.06.2022 wird hiermit der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark für das Jahr 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Baruth/Mark wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.2025 wie folgt festgestellt:

#### 1. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2018, VV 25/027

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 84.203.310,66 Euro.

#### 2. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018, VV 25/028

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Der Jahresabschluss 2018 ist durch das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben, geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

#### (Ersatz-)Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der Fassung vom 30.06.2022 in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 12.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2018 inkl. seinen Anlagen nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf im Flurbereich des Bürgerbüros der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom

**31.03.2025 bis einschließlich dem 18.04.2025**

ausgelegt und zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann:

**Montag und Dienstag:** 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
**Donnerstag:** 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr  
**Freitag:** 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 14.03.2025

gez. Ilk  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der Fassung vom 30.06.2022 wird hiermit der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark für das Jahr 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Baruth/Mark wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.2025 wie folgt festgestellt:

#### 1. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2019, VV 25/029

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 78.366.561,98 Euro.

#### 2. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019, VV 25/030

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

Der Jahresabschluss 2019 ist durch das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben, geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

#### (Ersatz-)Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der Fassung vom 30.06.2022 in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 12.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2019 inkl. seinen Anlagen nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf im Flurbereich des Bürgerbüros der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom

**31.03.2025 bis einschließlich dem 18.04.2025**

ausgelegt und zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann:

**Montag und Dienstag:** 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
**Donnerstag:** 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr  
**Freitag:** 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 14.03.2025

gez. Ilk  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der Fassung vom 30.06.2022 wird hiermit der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark für das Jahr 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Baruth/Mark wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.2025 wie folgt festgestellt:

### 1. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2020, VV 25/03 I

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 76.630.632,26 Euro.

### 2. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020, VV 25/032

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

Der Jahresabschluss 2020 ist durch das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben, geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

### (Ersatz-)Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der Fassung vom 30.06.2022 in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 12.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2020 inkl. seinen Anlagen nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf im Flurbereich des Bürgerbüros der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom

**31.03.2025 bis einschließlich dem 18.04.2025**

ausgelegt und zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann:

**Montag und Dienstag:** 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
**Donnerstag:** 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr  
**Freitag:** 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 14.03.2025

gez. Ilk  
Bürgermeister

## Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrgebührensatzung - FFwGebS -)

vom 11.04.2025

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (Bbg. GVBl I/04, Nr. 08 S. 174), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Baruth/Mark als Träger des Brandschutzes unterhält auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Erfüllung der Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Die Stadt Baruth/Mark als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund eigener Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer:

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab der Erhebung von Gebühren sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Stadt Baruth/Mark nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht im Gebührentarif besondere Pauschalbeträge benannt werden. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

**§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Gebührentarifes zusammen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 der Gebühr je Stunde in der jeweiligen Tarif-Nummer zum Ansatz.
- (4) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Gebührentarifes werden Gebühren für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Gebühren für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung- / Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

**§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner\*innen.

**§ 6 Inanspruchnahme Dritter**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.
- (2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Gebührenschuldenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

**§ 7 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr Stadt Baruth/Mark tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostensatz und von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth Mark vom 29.11.2019 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 10.04.2025

gez. Ilk  
Bürgermeister

**Anlage Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark**

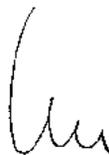
Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr je Minute in Euro
1.	Fahrzeuge	
1.1.	Tanklöschfahrzeuge	13,00 €
1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug	15,00 €
1.3.	Einsatzleitfahrzeug	1,00 €
1.4.	Drehleiterfahrzeug	15,00 €
1.5.	Löschgruppenfahrzeug	15,00 €
1.6.	Gerätewagen	15,00 €
1.7.	Mannschafts-Transportwagen	15,00 €
2.	Personal	
2.1.	Einzelperson	1,35 €
3.	Besondere Pauschalbeträge	
3.1.	Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.	
3.2.	Unterstützung durch Dritte (private Unternehmen oder Personen) werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.	

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrgebührensatzung - FFwGebS -) vom 11.04.2025 einschließlich deren Anlage Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Baruth/Mark (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

Baruth/Mark, den 11.04.2025



Ilk  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. SVV/20240926/Ö10) vom 26.09.2024 den Bebauungsplan „Bernhardsmüh brandenburger Urstromquelle“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs umfasst das bestehende Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH sowie die geplanten Erweiterungsflächen und lässt sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben: Nördlich schließt sich an den Geltungsbereich das Betriebsgelände der Classen Industries GmbH an. Das Plangebiet wird im Osten durch Waldflächen begrenzt. Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Waldweg. Im Westen verläuft die Straße „An der Birkenpfehlheide“. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind im nachstehenden Kartenausschnitt (Abbildung ohne Maßstab) dargestellt.



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ (mit schwarz gestrichelter Linie umrandet), Quelle: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2025

Der Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 (Baruther Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 17. Mai 2019) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 21.2.2025 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung dazu in der in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Dienstag	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

Die in Bezug genommenen Regelwerke und DIN-Vorschriften, wie z.B. die DIN 45691:2006-12, können bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter: Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlichen Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baruth/Mark, den 09.04.2025

Peter Illk  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ an.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt: Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter: Verwaltung → Bauleitplanung  
Zugriff auch über die direkte Internetadresse:  
<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>  
oder über das Internetportal des Landes:  
Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 09.04.2025



Peter Illk  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark über die Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 (Baruther Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 17. Mai 2019) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ in der von der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024 festgestellten Fassung wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben des Landkreises Teltow-Fläming als höherer Verwaltungsbehörde vom 5. Februar 2025 unter dem Aktenzeichen 80.09.24 genehmigt.

#### Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 16,4 ha große Fläche östlich des bestehenden Industriegebiets Bernhardsmüh. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ lässt sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben: Nördlich schließt sich an den Änderungsbereich das Betriebsgelände der Classen Industries GmbH an. Das Plangebiet wird im Osten durch Waldflächen und in westlicher Richtung durch das Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH begrenzt. Südlich des Änderungsbereichs verläuft ein Waldweg. Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs sind im nachstehenden Kartenausschnitt (Abbildung ohne Maßstab) dargestellt.



Abbildung: Geltungsbereich der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“. Quelle: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2025

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ rückwirkend zum 21.02.2025 wirksam.**

Jedermann kann die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Dienstag	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter: Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Baruth/Mark, den 09.04.2025

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Teltow-Fläming) vom 05.02.2025 (AZ: 80.09.24) an.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

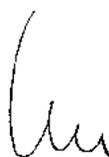
Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter: Verwaltung → Bauleitplanung

Zugriff auch über die direkte Internetadresse:

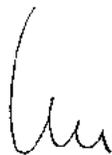
<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html> oder über das Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 09.04.2025



Peter Illk  
Bürgermeister



Peter Illk  
Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
des „Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark  
mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“ der  
Stadt Baruth/Mark**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 (VV 24/052) den „Bebauungsplan für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“ in der Fassung vom 02. Mai 2024 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als einfacher Bebauungsplan und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne förmliche Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im angefügten Planausschnitt dargestellt.

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 21.6.2024 in Kraft.

Jedermann kann auf Dauer die Planunterlagen des „Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen, Erhaltungsvorschriften und örtlichen Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung, bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden

**Montag - Dienstag: 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr**  
**Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr**  
**Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Weiterhin stehen die Satzungsunterlagen unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html> zur Verfügung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baruth/Mark, den 09.04.2025

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan „Bebauungsplan für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“ an.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:  
Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de))  
dort unter: Verwaltung → Bauleitplanung  
Zugriff auch über die direkte Internetadresse:  
<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>  
oder über das Internetportal des Landes:  
Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 09.04.2025

Ilk  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des  
Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage  
„Vorwerk Petkus“ im Ortsteil Petkus  
der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 10.04.2025 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Vorwerk Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark in der Fassung vom März 2025 genehmigt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (VV 25/036).

Das Plangebiet umfasst bisher als Acker genutzte Flächen südlich von Petkus aufgeteilt auf drei Teilflächen der Gemarkung Petkus und umfasst folgende Flurstücke in der Flur 7 der Gemarkung Petkus:

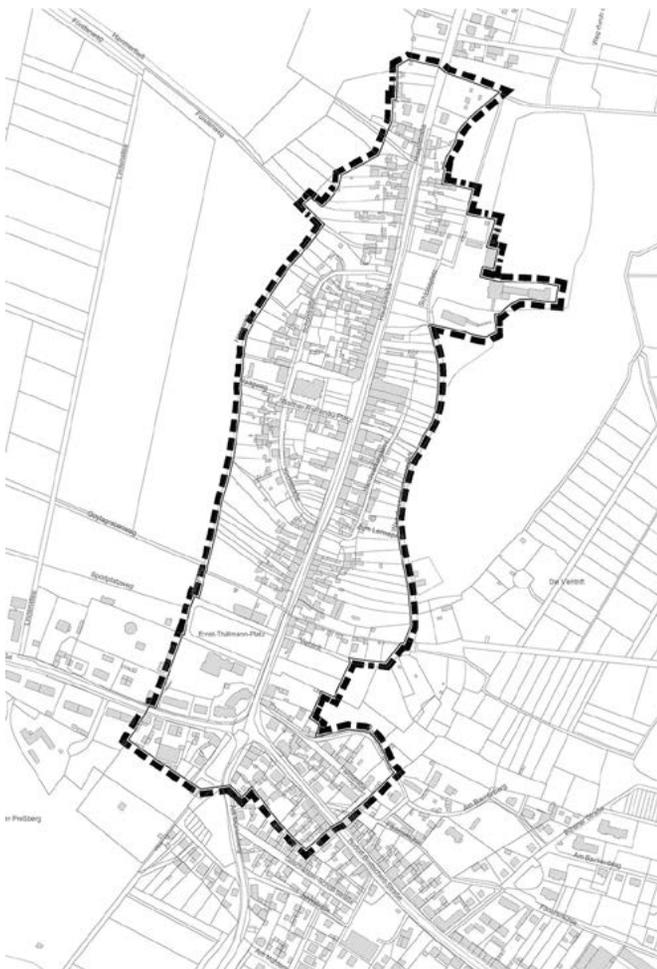
Teilfläche 1 (West): Flurstück 25 (teilweise)

Teilfläche 2 (Nordost): Flurstücke 41, 44, 47, 55 und 56 (jeweils teilweise)

Teilfläche 3 (Südost): Flurstück 18/2 (teilweise)

Die Gesamtgröße der drei Teilflächen des Plangebiets umfasst ca. 56,1 ha Ackerland, wovon maximal 39,3 ha auf die eigentlichen Modulflächen entfallen.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches mit Kennzeichnung der drei Teilflächen ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt. (siehe Abbildung)



Geltungsbereich des Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“ der Stadt Baruth/Mark

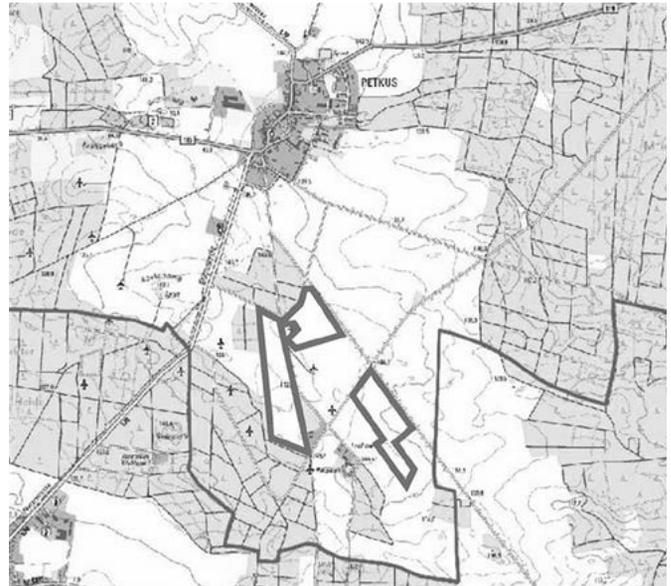


Abbildung: Darstellung des Plangebiets mit Teilflächen 1 bis 3 rot umrandet (o. Maßstab)

Der Plan ist genordet und auf der Basis der DTK25 abgebildet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplans beabsichtigt, die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen und damit das notwendige Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) mit einer vorläufig geplanten Nennleistung von bis zu ca. 43 MWp zu schaffen. Mit der Realisierung des Projektes sollen Ackerflächen in eine Agri-Photovoltaiknutzung bzw. alternativ in eine flächendeckend durchgrünte Fläche mit darauf aufgestellten Photovoltaikanlagen umgenutzt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist) vom

**28. April 2025 bis einschließlich dem 30. Mai 2025**

unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen auch über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter <https://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die veröffentlichten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

**Montag - Dienstag:** 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr  
**Donnerstag:** 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
**Freitag:** 7.30 – 12.30 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an paul@stadt-baruth-mark.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark (Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark)) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Neben dem Planentwurf und der Begründung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht (Entwurfassung) inklusive Plan „Biototypen“ zum Umweltbericht
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Relevanzprüfung
3. Erfassungsbericht zur avifaunistischen Untersuchung inklusive Übersichtsplan der Erfassungsergebnisse
4. Relevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Behördenbeteiligung

Boden/Fläche	Umweltbericht	Beschreibung der örtlichen Bodengegebenheiten (überwiegend Fahlerden und Braunerde-Fahlerden aus Sand und Lehm)
Wasser	Umweltbericht	Informationen zu vorhandenen Oberflächengewässern und Grundwasserverhältnissen, kein Wasserschutzgebiet
Klima / Luft	Umweltbericht	Beschreibung der örtlichen Klimasituation
Landschaftsbild	Umweltbericht	Beschreibung des örtlichen Landschaftsbildes des landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebietes mit Waldflächen und landschaftsgliedernden Hecken und technischer Vorprägung durch bestehende Windenergieanlagen
Mensch	Umweltbericht	Prüfung der Teilfunktionen Wohnen, Wohngesundheit und Erholung
Kultur- / Sachgüter	Umweltbericht	Prüfung von Angaben zu Denkmalschutz und Archäologie – Bodendenkmal im Nahbereich
Wechselwirkungen	Umweltbericht	Prüfung und Bewertung
Schutzgebiete	Umweltbericht	Prüfung und Bewertung der Betroffenheit, gesetzl. gesch. Biotope, FFH-Gebiet/ Vogelschutzgebiet/ Naturschutzgebiet im weiteren Umfeld

Übersicht über die relevanten umweltbezogenen Themen:

Schutzgut	Vorliegende Informationen	Gegenstand der Information
Arten und Biotope	Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz, faunistische Kartierungen	<p>Beschreibung und Bewertung der Biotopstrukturen im Plangebiet (vorhandene Biotoptypen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Extensiv- und Intensiväcker</li> <li>- Stehende Kleingewässer</li> <li>- Steinhäufen und -wälle</li> <li>- Laubwald, Mischwald und Nadelholzforste</li> <li>- Hecken und Laubgehölz heimischer und nichtheimischer Arten</li> <li>- Teils artenreiche Gras- und Staudenfluren</li> <li>- Ruderalfluren.</li> </ul> <p><i>Fauna</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung auf Vogelarten, (Brutvogel-) Kartierungen</li> <li>- Reptilien</li> <li>- Untersuchung auf Fledermäuse</li> </ul>

Baruth/Mark, den 11.04.2025

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Radeland über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2024/2025 und des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2024/2025 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 28.03.2025**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland hat in ihrer Sitzung am 28.03.2025 u.a. die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

#### **8. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2024/2025**

#### **10. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2024/2025 in Höhe von 6,00 €/ha**

Weiterhin wurde im Wege des **Tagesordnungspunktes 9** die Dringlichkeitsentscheidung des Jagdvorstandes vom 26.03.2025 zur **einstweiligen Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an die Pächtergemeinschaft „Hansen, Hüsgen, Schulte und Trexler“** zur Wahrung der ordnungsgemäßen Bejagung zum 01.04.2025 bestätigt und zugleich festgelegt, dass die Genehmigung der endgültigen Verpachtung in der nächsten regulären Genossenschaftsversammlung erfolgen soll.

Der festgesetzte Reinertrag wird an die bekannten Kontoverbindungen der Jagdgenossen ausgekehrt. Jagdgenossen, welche ihre Kontoverbindungen noch nicht mitgeteilt haben werden gebeten, dies zeitnah zu veranlassen.

Baruth/Mark, den 08.04.2025

gez. Gert-Rainer Schacht  
Jagdvorsteher



### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr; Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 41,41 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist  
der 06.05.25, Erscheinung: 16.05.25**